

beret. Nicht dadurch, daß sie im öffentlichen Streit an der Staatsmacht mitwirkt, sondern, daß sie die ideellen Kräfte des deutschen Staatsgedankens, seine sittlichen Aufgaben, hochhält, und im Gatten, im Sohn diesen deutschen Staatsidealismus nach erhält, wenn ihnen die Realpolitik zu sehr den Blick für die ewigen Naturwerte trübt. — Endlich ist es auch Frauenberuf, den Gedanken der ewigen Heimat lebendig zu erhalten. Denn die Mutter ist es, die die Wurzel des Religiösen so tief in die Kinderherzen einpflanzen kann, daß sie keine Lebensmacht später ganz herauszureißen vermag.

O, daß die deutsche Frau die ganze Größe dieses Heimatdienstes erkenne und mit vollen Kräften diesem hehren Beruf, sich widme! Das Heil Deutschlands beruht darauf, und die Entwicklung Deutschlands zu einem Segen für die Welt.

*

Wird im Dorf ein Schwein geschlacht' ...

Ein Chronist von 1607 vermerkt als Charakteristik für die Monate Dezember und Januar, die Schlachtemonate: „Brafen will ich und leben wohl — Eine Sau ist jeßung stehen soll ...“ Und eine alte Bauernregel sagt: „Gen Weib nachten mögen die Bauern Schweine schlachten — An Wänt messen haben sie's wieder zusammengeessen.“ Wir leben also jetzt in der Zeit der Schlachtfeste, die auf dem Lande und in der Kleinstadt mit Recht eine beliebte Angelegenheit sind. Das Schlachtfest schließt gleichsam die schweren Arbeitsmonate des Jahres ab, der sich nun fast ein schätzbares feines inneres Hofbetriebs widmen kann. Es ist natürlich, daß es am Schlußtag nicht gerade vegetarisch zugeht, es ist eben ein Fest mit reich gedecktem Tisch. Und ein Schlachtfest will gut vorbereitet sein, damit die „Ausbeute“ nicht nur am Schlußtag lohnend, sondern so gestaltet ist, daß sie den Vorratsraum zweckentsprechend mit Dauerware füllt. Hier muß die Hausfrau zeigen, ob sie eine richtige Bäuerin ist. Denn für richtige Gewürze muß sie besorgt sein. Und das ist ihr besonderer Stolz, wenn es alles gut gerät und die Wurst einen besonders pikanten Geschmack hat. Beim Schlachtfest kommt vielfach noch ein besonderes Hausrezept entweder beim Würzen oder bei der Herstellung besonderer „Hausmarken“ zur Geltung. Nach dem Landgebrauch ist Art und Name des Schlachtfestes verschieden. In der Rineburger Heide hieß es „Schlachtfest“; es gab Buchweizensuppe und nachher Buntelwurst, die aus Grütze, Roggenmehl, Blut, Fleischresten, Zwiebeln und Salz hergestellt war. Im Braunschwelgischen aß man frische, gebatene Semmelwurst mit Weiskohl. Im Heselnd land steht man den „Schlachtlehrl“, ein in Fleischbrühe mit Wurstresten gedünsteter Sauerkraut, Quellsfleisch, Leber- und Biefewurst und trodene Brosuppe.“ Bei der süddeutschen „Mehlsuppe“ ist der Tisch mit Wurstbrühe, Sauerkraut und Quellsfleisch, Blutwurst u. gedünsteten Aepfeln, Schweinepfiffer u. Bratwurst besetzt; die nötigen Getränke dürfen nicht fehlen. Wo es reiche Gelegenheit zu guten Wiffen gibt, finden sich gern Gäste ein, gebatene und ungebatene. Am Abend pflegen sich die Wurstchen einzustellen und in das weibliche Reich der Küche einzufallen. Denn zum ausgesprochenen Schlachtfest gehört Kurzwurst, Hühnleber, Wurstschnecken und Mädchenlachen. Auch die Mädchen finden sich ein und singen ein Liedchen um eine Wurst. Auch Uebereiste alten Volksglaubens hatten am dörflichen Schweineschlachten. Man darf das Vieh beim Schlachten nicht bedauern, sonst kann es nicht sterben. Schweine muß man bei zunehmendem Mond schlachten, dann quillt das Fleisch und der Sied beim Kochen. Wird im Erzgebirge ein Schwein geschlachtet, so muß das jüngste Kind des Bauernhauses den Radel (Schwanzchen) essen, dann wächst es in einem Jahr so viel, wie der Fagel lang ist.

#

Waldwirtschaft in früheren Jahrhunderten

Nachdruck verboten!

Von Dr. A. Siebert, Herne.

Wenn man unter Wirtschaft die planmäßige Versorgung mit einem Gut zu verstehen hat, wie es die Nationalökono-

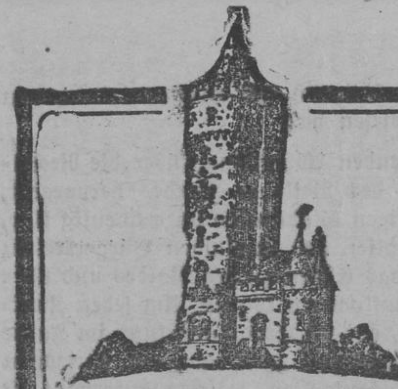
mie als Wissenschaft verlangt, so kann man von einer Waldwirtschaft in früheren Jahrhunderten eigentlich gar nicht reden, denn gerade das Planmäßige fehlte damals fast vollständig. Aber andererseits hat sich das Wort Waldwirtschaft so eingebürgert, daß es hier schon richtig verstanden werden wird, insofern als in diesem Fall Wirtschaft so viel wie Nutzung bedeuten soll. Denn Nutzen hat der Mensch von jeher vom Walde gehabt, wenn er auch zu einer planmäßigen Bewirtschaftung erst in der neuesten Zeit sich entschließen mußte. Diese hätte bereits viel früher einsehen müssen, denn schon vor Jahrhunderten erkannte man, daß der damals betriebene Raubbau zu einer Katastrophe führen müsse. Aber die dazu nötige Tatkräft wurde nicht aufgebracht, es fehlte an dem Verantwortungsgefühl gegenüber nachfolgenden Geschlechtern, und wenn irgendwo ein schwächerer Versuch gemacht wurde, so verpufften die geringen Erfolge wirkungslos, weil die ewige Uneinigkeit und Zerissenheit Deutschlands die notwendigen durchgreifenden Maßnahmen so wie so verhinderte.

Heute erscheint es wohl jedem als selbstverständlich, daß der Nutzen eines Waldes fast ausschließlich aus seinem Holzwert gezogen wird. Was der Wald sonst noch an materiellem Gewinn dem Menschen bietet, fällt daneben kaum ins Gewicht. Im Mittelalter war das ganz anders. Selbstverständlich lieferte der Wald das Bau- und Brennholz, für beide Verwendungszwecke damals das einzige Material, denn alle Häuser waren aus Holz, und die Steinkohle schlummerte noch unentdeckt in der Erde. Auch mit dem Aufkommen des Fachwerkbau und der steinernen Häuser blieb der Bedarf an Bauholz noch recht groß. In den älteren Zeiten war das Holz so schätzbar, denn Deutschland war in der germanischen Zeit noch recht dünn besiedelt, und der Wald bedeckte noch einen außerordentlich großen Teil der Bodenschätze. Zum Hausbau verwandte man zuerst ausschließlich Eichenstämmen. Aber schon Ende des 13. Jahrhunderts kam überall die Ansicht auf, daß die Abholzung von Eichen eingeschränkt werden müsse, eben wegen des Raubbau. Es gab wohl sehr früh schon Forstbeamte, aber sie waren nur Hüter des Waldes, nicht seine Pfleger; eine rationelle Forstwirtschaft konnte man noch nicht, vor allem kein rationelles Aufforsten.

Eine viel größere Rolle als die Holznutzung spielte in früheren Zeiten die Weidenutzung. Es ist bezeichnend, daß der Wert eines Waldes eingeschätzt wurde nach der Anzahl Tiere, die in ihm zur Weide geführt werden konnten. Man unterschied früher die Schmalweide, auch Gerich genannt, von der Raubweide. Unter Schmalweide verstand man die Weidart der Schmeie in die Wälder, bes. Eichen- und Buchenwälder. Im 16. Jahrhundert mußte für jedes Schwein ein jährliches Maßgeld, der Dhm (von latein decima = Zehnte), im Betrag von 2-6 Pennia damaliger Währung bezahlt werden. Welch große Bedeutung man dieser Art von Schweinehaltung beimaß, geht daraus hervor, daß besonders gute Maßjöhre in den Chroniken ausdrücklich vermerkt wurden. Das Recht der Schweinehaltung in den herrschaftlichen Wäldern konnte auch verliehen werden, manchmal avancierten auch reiche Waldbesitzer ihre Untertanen und Hintersassen, ihr Vieh zur Weide zu bringen, damit möglichst viel Weidgeld eingehe! Reste der Schmalweide haben sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Namentlich unkenntlich führte wohl heute die Raubweide sein, d. h. der Weggang des Hindviehs in den Wäldern. Er dauerte gewöhnlich vom Georgstag im April bis tief in den Herbst hinein, oft bis zum Schneefall.

Bei dem großen Wildreichtum der ausgedehnten Forsten war die Jagd für die Ernährung außerordentlich wichtig. Aber auch hier fehlte die Pflege, die erst den weidgerechten Jäger ausmacht; rüdichtslos wurde gejagt, was in den Weg kam. Die Wildbeere ist natürlich so alt wie die Jagd selbst. Da hatten auch die bekannten drakonischen Strafen des Mittelalters wenig. Der Wildreichtum, der den Jäger erfreute, hatte für die armen Bauern oft schwere Schattungen zur Folge, gegen die sie rechtlich machtlos waren.

Zum Schluß sei noch ein Zwig der Waldwirtschaft erwähnt, der heute ausgestorben ist. Das ist die Bieneznucht im Walde. Das Mittelalter kannte so gut wie keinen Jäger. Zum Sähen nahm man fast immer Honig. Er wurde in großen Mengen verbraucht, fand aber auch in solchen zur Verfügung. Auch der Bedarf an Wachs für Kerzen (Erwachsene kannte man noch nicht) war sehr groß. Deshalb war die Waldbienenzucht sehr verbreitet, das heute hier und da noch gebrauchte Wort „Bieidler“ bezeichnet einen Bieneznüchter im Walde. Für die hygienische Bedeutung des Waldes und Einwirkung auf die Seele des Menschen hatte das Mittelalter keinerlei Verständnis. Das lag im Geiste dieser Zeit.



Der Wächter vom Kahlen Asten

Beilage zur Sauerländer Zeitung

Blätter zur Pflege heimischer Art und Unterhaltungsschrift

Nr. 1

Brilon, den 27. Januar 1934

Erscheint in zwingloser Folge

Aus der Geschichte des Briloner Stadtwaldes

von Oberförster a. D. Linhoff, Brilon

(Fortsetzung)

Ueber die erheblichen Schwierigkeiten mit denen die Stadt im Mittelalter und später, ja selbst noch in neuerer Zeit, beim Erwerb von Grundbesitz zu kämpfen hatte, möge hier ein Beispiel angeführt werden, welches in seinen Einzelheiten noch auffallend nachzuweisen ist (Allen des Landratsamtes Brilon). Es ist dieses der Erwerb des sogenannten Briloner Oberwaldes in der Altenbürenen Flur. Die Stadt hatte im Jahre 1524 von Herrn von Cobbenrode ein in der Altenbürenen Mark gelegenes Gut angekauft, den sogenannten Oberwald. Da auch die freien Bauern zu Altenbüren gewisse Rechte auf Holz und andere Nutzungen in diesem Walde geltend machten, kam es zu heftigen, jahrhundertlang dauernden Kämpfen. Jede Partei suchte für sich den größten Nutzen aus dem Walde zu ziehen, wodurch der Wald sehr zu leiden hatte. Am 4. Februar 1819 meldete der damalige Briloner Förster Schmelter dem Stadtvorstande, daß die Altenbürenen gar mit dem Bestreben umgingen, dem Briloner Forstpersonal, sofern dieses im Oberwalde zur Aufsicht und zur Verhütung von Exzessen sich blicken ließ, nach dem Leben zu trachten. Ferner berichtete der Bürgermeister an den Landrat, daß die Einwohner von Altenbüren die Briloner Bürger wiederholt gefändelt und die Förster dergestalt bedroht hätten, daß keiner es mehr wage, in den Waldbezirk (Oberwald) zu gehen.

Da mehrere beim Hofgericht in Arnberg angängig gemachte Prozesse über den Besitz und die Nutzungen im Oberwalde sich viele Jahre lang hingen, und um diesen Wald vor gänzlicher Verwüstung zu bewahren, strebte der Landrat wiederholt einen Vergleich zwischen den beiden Parteien an; jedoch ohne Erfolg.

Um den Status quo ante aufrecht zu erhalten und um alle weiteren forstwirtschaftlichen Holzfällungen in dem streitigen Walde zu unterbinden, ließ das kgl. Hofgericht zu Arnberg auf Grund der anhängig gemachten Prozesse durch den Amtskammern zu Brilon mit Verfügung vom 10. bezw. 22. Januar 1820 bekannt geben, daß sich keine Briloner und Altenbürenen bis auf weitere obergerichtliche Verfügung in dem Oberwalde mehr beholzen sollten, und zwar mit dem Befehl, daß jede Kontravention unanfechtlich mit 5 Thlr. Strafe belegt, das gefundene Holz dem städtischen Magazins zugewendet werden sollte. Die Gendarmerie und die städtischen Forstbeamten wurden entsprechend instruiert. Nur die von der Forstverwaltung vorgesehenen, planmäßigen Holzeinschläge waren gestattet.

Weber die strengen Strafandrohungen noch die erfolgten Bestrafungen waren imstande, dem Forstrevol auch nur in so weit zu stemmen, daß eine ordnungsmäßige Re-

wirtschaftung des Waldes sicher gestellt war. Die sich ständig wiederholenden Ueberriffe veranlaßten den Landrat dazu, im Jahre 1830 bei der Regierung ein Teilungsverfahen zu beantragen, worauf diese mit Schreiben vom 28. April 1830 antwortete, daß sie wegen der vom Stadtvorstande zu Brilon in Antrag gebrachten Teilung des zwischen der Stadt Brilon und der Gemeinde Altenbüren gemeinschaftlichen Oberwaldes den Justizamtman Rinteln zu Wieschede mit der vorläufigen Landesuntersuchung nach Vorschrift des § 60 der Teilungs-Ordnung vom 9. April 1809, und Veranlassung des zu diesem Ende noch nachzuholenden, beauftragt habe.

Das bei der Regierung zu Arnberg beantragte Teilungsverfahen ist später, nachdem es sich auch auf Regulierung der Gubedistrikte erstreckte, der Generalkommission zu Münster übertragen worden. Die bisher bestandenen prozessualischen Verhandlungen zwischen der Stadt Brilon und der Gemeinde Altenbüren konnten nunmehr auf sich beruhen lassen, immerhin wurde jede Selbstbesitzung durch das Justizamt Brilon aufs strengste untersagt. Am 17. Mai 1832 verfügte die Regierung, daß die für Holzwert und Schadensersatz als Folge von Holzdiebstählen in dem zwischen der Stadt Brilon und der Gemeinde Altenbüren streitigen sogen. Oberwalde einzubehalten Gelder, deren definitive Verteilung der eben jetzt in der Verhandlung begriffenen Auseinandersetzung beider Gemeinden vorbehalten bleibt einzuweisen von jeder zur Hälfte bezogen und daß auf ähnliche Weise auch die Forststraf-Arbeiter verteilt werden sollten.

Daß um das Eigentum und den Besitz des adeligen Gutes der Familie von Cobbenrode, welches die Stadt Brilon angekauft hatte, (den sogen. Oberwald), überhaupt derartige Streitigkeiten entstehen konnten, dürften nach meiner Ansicht hauptsächlich auf die alten Lehnsgesetze und Gewohnheitsrechte, wie sie im ehemaligen Herzogtum Westfalen seit dem Mittelalter bestanden, zurückzuführen sein.

Das nunmehr eingeleitete Auseinanderlegungs-Verfahen konnte auf Grund der neueren preussischen Agrargesetzgebung die alten Lehnverhältnisse wandeln und freies Eigentum an Grund und Boden schaffen.

Vom allgemeinen Interesse ist es nun, aus den Verhandlungen zu erfahren, wie viele Korporationen, Institute und Einzelpersonen sich als nutzungsberechtigt im Oberwalde betrachteten. Es sind im Rezesse vom Jahre 1854 als anerkannte Interessenten aufgeführt:

- 1) Miteigentümer des Waldes ist
1. die politische Gemeinde Brilon
2. die politische Gemeinde Altenbüren
- resb. die Sohlfütter daselbst.

- W) Servitutberechtigter resp. sogen. Mitbeteiligte:
1. 7 Beisitzer der Ortschaft Nigen,
 2. 10 Kolonen zu Nigen,
 3. die politische Gemeinde Nigen,
 4. die Schule Nigen,
 5. die kath. Pfarre Altenbüren,
 6. die kath. Küsterei Altenbüren,
 7. die Schule Altenbüren und
 8. 15 Beisitzer zu Altenbüren.

Bezüglich der zu W) 2 als Miteigentümer aufgeführten politischen Gemeinde Altenbüren resp. der Sohlstätten derselben ist zu bemerken, daß es zweifelhaft war, inwiefern das Miteigentum an dem Walde resp. die einzelnen Nutzungen des Waldes der politischen Gemeinde als solcher, oder den Besitzern der 54 alten Sohlstätten als Bürgervermögen oder Privatvermögen zuzurechnen. Diese Streitfrage ist in diesem Verfahren nicht entschieden. In einer besonderen Teilungssache — Meß vom 28. Dezember 1886 — wurden die Sohlstätten mit Geld abgefunden, und der Wald der politischen Gemeinde übereignet. Weitere Präzedenzen, die sich auf die öffentliche Aufforderung in der Teilungssache Oberwald gemeldet hatten, nahmen ihre Ansprüche zurück oder sie wurden durch rechtskräftiges Erkenntnis abgewiesen.

Das Teilungsobjekt war durchweg Waldboden, der auf geringe Strecken als Hochwald, zum größten Teil als Niederwald angesprochen wurde; dazu waren bedeutende Blößen vorhanden. Neben der Holznutzung fanden von Brilon, Nigen und Altenbüren aus Hudenutzungen und Nutzungen auf Heidehaden, Stodroden sowie auf Kaff- und Leseholz statt.

Der Wert des ganzen Teilungs-Objekts ist durch forstfachverständige Boniteure in Bezug auf den Wert des Bodens und des aufstehenden Holzes ermittelt worden. Der Bodenwert betrug 25 452 Thlr., der Holzwert 21 733 Thlr. 6 Gr. 4 Fg. Eine Abschätzung des Hudenrechts im Speziellen oder eine Abschätzung des Wertes der Servitutrechte hat nicht stattgefunden. Ueber den Umfang der beiderseitigen Eigentumsrechte hat man sich dahin geeinigt, daß die Stadt Brilon einerseits und die politische Gemeinde resp. die Sohlstätten-Besitzer zu Altenbüren andererseits, sich gegenseitig als gleichberechtigte Miteigentümer des ganzen Oberwaldes anerkannt haben, daß der nach Abfindung der Servitutberechtigten übrig bleibende Teil des Waldes sowohl hinsichtlich des Bodens als auch des Holzbestandes dem Werte nach zur einen Hälfte der Stadt Brilon, zur anderen Hälfte der Gemeinde resp. den Sohlstätten-Besitzern zu Altenbüren zufallen sollte. Man hat sich ferner dahin geeinigt, daß eine Abfindung der Grundgerechtigkeiten nicht geschehen soll; daß dagegen die künftige Ausübung der Servituten nicht auf dem ganzen Walde stattfinden sollte, sondern die Servitutberechtigten auf den einen oder den anderen der neu gebildeten Teile zu verweisen sind; und zwar sollen die politische Gemeinde, die Schule, die 7 Beisitzer und 10 Sohlstätten zu Nigen ihre Berechtigungen künftig nur in demjenigen Teile des Oberwaldes, welcher der Stadt Brilon zugeteilt ist, ausüben dürfen. Wenn künftig eine Abfindung dieser Servitute erfolgen sollte, hat Brilon diese allein zu tragen. Diese Abfindung ist dann erfolgt durch Meß vom Jahre 1878.

Weiter ist bestimmt, daß Pastorat, Küsterei, Schule und die 15 Beisitzer zu Altenbüren ihre Berechtigungen nur in denjenigen Teilen des Oberwaldes, welche der politischen Gemeinde resp. den Sohlstätten-Besitzern zu Altenbüren zufallen, ausüben dürfen. Diese haben daher bei einer späteren Abfindung der Grundgerechtigkeiten, die genannten Servitutberechtigten allein abzufinden. Dieses ist, wie vorstehend bemerkt, durch Meß vom Jahre 1886 geschehen.

Ohne im Besonderen auf die aufgestellte Taxberechnung und den Wertausgleich im einzelnen einzugehen, möge hier bemerkt sein, daß der Meß der Stadt Brilon eine Waldfläche von 1495 Morgen 54 A. mit einem Tagewerte von 23 365 Thl. und der Gemeinde Altenbüren eine Wald-

fläche von 1790 Morgen 172 A. mit einem Tagewerte von rund 23 820 Thl. zugewiesen hat.

Wie aus der vorstehenden Abhandlung über die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Briloner Waldes hervorgeht, ist die Rechtslage im hiesigen Stadtwalde unzweifelhaft klar, und es ist schwer verständlich, daß in einigen Bürgerkreisen noch heute Zweifel über das Eigentum des Waldes und über Berechtigungen an ihm aufkommen können. Um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, hat die Stadtvertretung im Jahre 1932 von dem Justizrat Gerson zu Hamm ein Gutachten eingefordert. Dieses Rechtsgutachten, welches aufgebaut ist auf Gerichtsurteile aus früheren Prozessen, auf Separationsrezesse, auf Regierungsverfügungen, auf gefällige Verordnungen und auf sonstige Verhandlungen, bringt eindeutig zum Ausdruck, daß die Stadt alleinige Eigentümerin des Waldes ist, daß der Wald Kammereigentum ist und daß mit Ausnahme der untergeordneten Kaff- und Leseholz-Berechtigung keine Servituten oder sonstige Lasten auf dem Walde ruhen.

Die Kirche - die Seele des sauerländischen Dorfes!

Im sauerländischen Dorf steht die Kirche zu den sie umgebenden Bauernhöfen ähnlich wie der Pfarrer zu den Bauern. Er ist eine Respektinstanz und doch ein gleichgestimmter gültiger Führer, ein Vater, den Kindern innerlich verbunden und ihre Herzen aufwärts lenkend aus den Niederungen des Alltags. Wie eine Herde ohne Hirte, ist das Dorf ohne Kirche. Das Pfarrdorf erst, aus dessen Dächergezier ein Kirchturm sich emporreckt, gibt ein richtiges, abgerundetes Dorfbild. Doch wir suchen im Dorf keinen monumentalen Prunkdom, sondern nur ein bodenständiges Haus, welches in sinniger Weise dem Orts- und Landschaftsbild und dem Charakter der Dorfbewohner angepaßt ist.

Der Bauer, dessen schwelge Faust die schwere Pflugschar durch die steinige, sauerländische Erde treibt, ist keine weiche Natur. Schaffend im Freien, an hochgelegenen Hängen der Berge, fernab von dem Trubel einer lärmenden Menge, wie sie die Stadt erfüllt, ist er einfacheren Willens zugetan, und wenn sie ihm tiefere als die alltäglichen Empfindungen und Gedanken erwecken, so zehrt seine Seele lange von den jähren und schlichten Vorstellungen altväterlichen Glaubens. Ihm ist Gott der Gewaltige, der den Fleiß nach und über Verdienst segnet, das Vieh bewahrt, die Scheunen füllt, aber auch der, der unbegreiflich die zürnenden Wetter, die vernichtenden Schläge schickt, der strenge Gebote setzt und bittere Strafen verhängt. Davon weiß der sauerländische Bauer ein Lied des Lobes oder auch ein Lied der Klage zu singen.

Die Geschichte des sauerländischen Bauern ist durch Jahrhunderte hin eine Geschichte der schweren Armut und des Leids gewesen. In diesen Zeiten wuchsen in den Städten Türme großer Kirchen über das Stadtbild hinaus, weit sichtbar in großer Zahl. Der bauerliche Dorfbewohner des Sauerlandes konnte derartige Kirchen nicht bauen, wollte sie auch nicht bauen. Die Dorfkirche mit ihrer stillen Traulichkeit im Schatten einer Linde oder Fichte ist eine erquickende Zuflucht für die bedrückten und müden Herzen, sie ist ein Schirm gegen Werttagsnot und Feinde, und ein gemeinsames Haus für die Bewohner des Dorfes. Sie ist ein hohes und heiliges Haus für die Ewigkeit. Von dem spricht ihre Gestalt. Sie ist schlicht, aber stark und achtungsgebietend. Sie redet eine kräftige Sprache, über Höfe, Gärten und Acker weithin vernehmbar. In ihrer schlichten Erhabenheit liegt ihre Schönheit begründet. Sie liegt auch darin, daß sie mit allen Wurzeln im Dorfe haftet, weil alles an ihr haften

einfach und schlicht ist. Sie ist kein Werk verstiegener Gipfelfunkst, sondern ein Sammelpunkt handwerklichen Fleißes, einfacher, heimatischer Kunst und tiefer Gottes- und Heimatliebe. Die Kirche des sauerländischen Dorfes ist in ihren Teilen leicht übersehbar, sie paßt sich vorzüglich dem Charakter der Landschaft an, aus der sie ja letzten Endes durch Vermittlung des heimatisch empfindenden Baukünstlers herauswächst.

Mit der Geschichte des Dorfes ist die Kirche eng verbunden. Grabungen im Bereich der Kirche haben manchen wertvollen Aufschluß gegeben. Die sauerländische Kirche steht nicht wie ein vereinsamtes Denkmal, sie ist vielmehr der Schlußstein des Dorfes. Durch irgendein Weibchen ist sie oft wieder mit der freien Landschaft verbunden. So ist ihr in vielen Fällen der Kirchhof, auch Friedhof genannt, beigegeben, der in alter Zeit wohl eine Freistadt für Verfolgte war. Dafür ein Beispiel: Ein Mann, der die Frau eines anderen entführt hatte, war landflüchtig geworden. Die Sehnsucht nach der Mutter aber trieb ihn ins Heimatdorf. Er wurde dort verraten und von den Häkern der Stadt verfolgt. Es gelang ihm, auf den Friedhof zu flüchten und dort drei Wochen zu verweilen. Erst ein sehlgelagener Versuch, zu entweichen, machte ihn zum Opfer der Wächter. Wie die Kirchen im Sauerland, so sind auch die Friedhöfe meistens sehr einfach angelegt. Oft liegen sie in den unteren Lagen der Hänge. Es gewährt einen eigenartigen Reiz, diese stillen Bergfriedhöfe des Sauerlandes zu durchwandern im Lichterschein der Kerzen zu sehen. Im Sommer aber ranken Hagebuttenstrauch und Haselnuß eine freundliche Vergessenheit über das Grab.

Die massige, wichtige Form der Kirchtürme weist darauf hin, daß die Türme in früheren Zeiten ihre besondere Bedeutung hatten. Tatsächlich hatten sie auch nicht nur den Zweck, den Glockenschall zu tragen. Die Kirche war der einzige angriffsfähige Punkt im Dorfe. Hinter der Mauer des Friedhofes standen die Bauern abwehrbereit. Die Kirche nahm die Kampfunfähigen auf, der Turm diente als Schutzurm. So ist die gewaltige Größe zu verstehen im Verhältnis zum Gesamtbau.

Welche Erinnerungen und Begebenheiten sind mit mancher bescheidenen sauerländischen Dorfkirche verbunden. Sie hat Hungersnot und Mißwuchs, Wetter- und Hagelschlag, Brand, Elsgang und Wassernot gesehen, sie hat Trommelwirbel und Trompetenklänge fremder Truppen gehört.

Dorfkirche und Dorffriedhof bedingen sich gegenseitig. Die spätere Entwicklung hat aber auch im Sauerland bewirkt, daß für Friedhöfe innerhalb des Dorfes oder der Stadt kein Platz mehr zur Verfügung stand. Die Friedhöfe liegen jetzt meistens vor dem Dorf. Die Kirche aber steht jetzt unmittelbar im Gedränge der Häuser. Leider ist die parietale Umgebung der Kirche durch diese Entwicklung fortgefallen. Heute hat das Tor des Friedhofes auch keinen Sicherungswert mehr, weshalb es auch nicht mehr so stark gebaut wird wie in früheren Zeiten. Leider ist manche altehrwürdige Kirche in neuerer Zeit nicht immer mit der erforderlichen Pietät behandelt worden. Heimat- und Denkmalschutz werden hier noch manche lohnende Aufgabe vorfinden.

Heimat

Heimat kann, um gleich damit zu beginnen, einmal einen geradezu körperlichen Begriff darstellen. Die Heimat ist die Scholle, aus der ich erwachsen bin, in der ich verwurzelt stehe, von der ich die Nahrung empfangen gleich einem Baum. Aus dieser Scholle steht mein Haus und Hof, den ich gerade der Deutsche ursprünglich noch gern hoch umfriebele, so gewissermaßen ein Stücklein aus der riesigen Welt sich herauszuschneiden: Da bin ich daheim. Dann erweitert sich räumlich der Begriff zum Dorf und zur

Landschaft. So ist entschieden das natürlichste Verhältnis. Der Mensch als Teil der Natur bewacht mit ihr an der Stelle, an der er seine natürlichste Aufgabe erfüllen kann. Darum braucht die Heimat ja auch nicht immer der Geburtsort zu sein, obwohl das ausgesprochene Heimatgefühl sich nur an einem Orte entwickeln kann, mit dem unsere Jugend verknüpft ist.

Freilich ist diese urtümlichste, dem Menschen von Natur angegebene Art des Heimatgefühles durch die Entwicklung des Lebens schon heute für einen Teil der Menschheit zerstört. In und zur Großstadt kann sich dieses Heimatgefühl nicht entwickeln, weil der Einzelne mit ihrer Erscheinung nicht zur Einheit verwaachsen kann. Immerhin wird versucht, dem entgegenzuarbeiten, neue Entwicklungen anzubahnen. Der Gedanke der Gartenstadt, der Siedlungen in den Städten, beginnt mehr und mehr Wurzel zu schlagen.

Heimat kann aber auch etwas ganz anderes sein. Man braucht nur an Krieg zu denken, wo die Krieger für „Haus und Hof“ kämpfen, für Weib und Kind. „Haus und Hof“ nennen freilich nur die wenigsten ihr eigen, aber irgendwie zur Familie gehören sie alle. So wird hier „Heimat zur Familie“. Die Familie ist hier die Heimat, die ein jeder haben kann und jeder haben möchte.

Heimat ist sogar etwas Ueberirdisches. „Ewig Heimat“ ist uns eine vertraute Vorstellung, und auf den ältesten Seiten des deutschen Liedbuches steht schon der ergreifende Gesang: „Ich wollt, daß ich daheim wäre, ich mein daheim im Himmelreich.“ Und auch dieses Heimatgefühl ist deutsch. Daß es ein deutsches Christentum, ja einen deutschen Gott gibt, haben wir wohl im Weltkrieg als Sicherheit erfahren. Nicht daß das Christentum oder gar Gott begrenzt wären auf uns, aber unsere Auffassung, unser Einleben in beide ist durch unsere Volksart bedingt. Und so wird auch die Art des religiösen Erlebens zu einer heimatischen Kraft.

So weit und groß, so reich und tief ist der Begriff Heimat!

Und dieses riesige Gut ruht fortan vor allem bei dir, du deutsche Frau! Es ist deutsches Heimatvergnügen, das Wesen der Frau als etwas den Urgründen der Natur, den Urgründen des Göttlichen Näherstehendes anzusehen. Was der alten Germanen Glaube war, daß in der Frau sich die Kraft der Natur und der Wille der Gottheit unmittelbar vom seelischen Erleben her offenbare, das sprach der größte deutsche Geist in seinem größten Werke, dem Faust, als Erkenntnis aus: „Das Ewig-Weibliche zieht uns hinan.“

Der Mann muß hinaus, das Weib ist das Bleibende, zu dem er sich zurückfindet. Als Gattin wie als Mutter ist sie das Heim, das Vergende, zu dem der Mann von der Tat vom Kampf ums Dasein zurückkehrt. Die Frau verkörpert in sich alle die Güter, die der Mann im Kampfe verteidigt, für die er sein Leben wagt. Die Frau hat das Haus geschaffen und damit dem Begriff der Heimat den Körper gegeben. Die Frau ist die Hüterin des häuslichen Herdes, ist die Trägerin der Familie. Sie ist also auch die Seele des Hauses.

Gewaltige Pflichten erwachsen der Frau aus dieser Naturstellung zunächst für die Heimat als Haus und Familie. Doch die heutige Zeit hat ihren Pflichtenkreis bedeutsam erweitert. Die Frau ist hinausgezwungen worden ins Leben und braucht, kann und darf sich nicht wieder zurückfinden in die Enge, als die früher ihr Betätigungsfeld erscheinen konnte. Aber als Frau soll sie in Zukunft dem öffentlichen Leben angehören, als Volkfrau, nicht als Ersatz für den Mann! Denn unsere Zeit braucht die Frau als Frau; unsere Heimat kann sie nicht entbehren. Das deutsche Heim, die deutsche Familie gilt es zu betreten! Die Frau muß aber auch Hüterin sein der Heimat als Volksart. Dem deutschen Leben hat sie deutsche Form zu geben. Ja, selbst der Staat als Heimat liegt in ihrem Wirkungs-